

## 9. Beweglicher Wahlvorstand (§ 4)

<sup>1</sup>Die Bildung eines beweglichen Wahlvorstands nach § 4 kommt dann in Betracht, wenn die Voraussetzungen für die Bildung eines Sonderstimmbezirks nach § 13 Abs. 2 nicht gegeben sind. <sup>2</sup>Auch in Sonderstimmbezirken können bewegliche Wahlvorstände gebildet werden. <sup>3</sup>Ein beweglicher Wahlvorstand soll nach § 4 Satz 1 bei einem entsprechenden Bedürfnis und soweit möglich gebildet werden. <sup>4</sup>Die Gemeinden können so flexibel und unter Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses von Aufwand und Nutzen agieren. <sup>5</sup>Soweit keine beweglichen Wahlvorstände gebildet werden, können die stimmberechtigten Insassen und Beschäftigten von der Briefwahl Gebrauch machen.